



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 13
Fax 04212/2751 DW: 22
Kraig, 21.10.2024

Zahl: 900-2/2024-2

Betr. 1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024
(Bezug)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 21. Oktober 2024, Zahl: 900-2/2024-2, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der letztgültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	9.264.800,00
Aufwendungen:	€	10.311.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	48.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	18.500,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 1.017.300,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	8.896.300,00
Auszahlungen:	€	9.603.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 707.500,00
--	----------	---------------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

850 Betriebe der Wasserversorgung
851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
852 Betriebe der Müllbeseitigung
820 Wirtschaftshof

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß §37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 800.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 1. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.Oktober 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Harald Jannach e.h.